



## Der nationale Emissionshandel (nEHS)

## Der nationale Emissionshandel (nEHS)

### Einleitung

Seit Anfang des Jahres 2021 gilt in Deutschland eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch in den Sektoren Wärme und Verkehr. Diese ist ein zentraler Punkt im Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes. Geregelt wird dieser nationale Emissionshandel (nEHS) durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Analog zum Europäischen Emissionshandel für Anlagen (ETS) soll der nationale Emissionshandel über die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises ein Anreiz zu mehr Effizienz und Klimaschutz geben. Für Unternehmen, die zuvor mit dem ETS keinerlei Berührungspunkte hatten, ergeben sich nun unterschiedliche Pflichten. Welche Unternehmen sind betroffen? Wie wirkt sich dies auf die Energiepreise der Endverbraucher aus? Und wie soll eine Doppelbelastung aus nEHS und ETS vermieden werden? Wir fassen im Folgenden die wesentlichen Punkte zusammen.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Dezember 2019 wurde das „Gesetz über einen nationa-

len Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen“ (BEHG) verabschiedet. Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) startete 2021 mit einem jährlich steigenden Festpreis pro Tonne CO<sub>2</sub>. Ab 2026 sollen CO<sub>2</sub>-Zertifikate dann per Auktion versteigert werden. Für das Jahr 2026 ist dabei noch ein Preiskorridor mit Mindest- und Maximalpreis vorgesehen (siehe „Was kosten die Zertifikate?“ weiter unten). Perspektivisch soll der Preis vor allem von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Die betroffenen Inverkehrbringer von Brennstoffen unterliegen einer Berichts- und Auskunftspflicht gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

### Wer ist betroffen?

Einbezogen in den nationalen Emissionshandel sind grundsätzlich alle auf den Markt gebrachten fossilen Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und ab 2023 auch Kohle. Teilnehmer sind die sogenannten Inverkehrbringer dieser Brennstoffe, die energiesteu- erpflichtig sind. Dazu zählen Energieversorgungsunter-

### Downstream/Upstream Emissionshandel

#### DOWNSTREAM



Europäischer Emissionshandel  
Verpflichtet: Anlagenbetreiber mit  
direkten Emissionen

#### UPSTREAM



Nationaler Emissionshandel  
Verpflichtet: Inverkehrbringer  
von Brennstoffen



nehmen wie Stadtwerke oder Mineralölhersteller. Diese direkt Betroffenen werden am Ende ihre Kosten an den Endverbraucher (z. B. Gebäudebesitzer) weitergeben und sollen so einen Anreiz zum energiesparenden Verhalten setzen (siehe unten „Welche Auswirkungen sind in Bezug auf Brennstoffpreise zu erwarten?“).

#### **Wie unterscheiden sich nationaler und europäischer Emissionshandel?**

Nationaler (nEHS) und europäischer Emissionshandel (EU-ETS) haben unterschiedliche Herangehensweisen. Der EU-ETS verpflichtet zur Berichterstattung und zur Abgabe von Emissionsberechtigungen, wo Emissionen in einer Anlage entstehen, etwa in einem Kraftwerk oder einem Stahlwerk (Downstream-Emissionshandel). Der nationale Emissionshandel berücksichtigt hingegen nicht die Emissionen bei der Entstehung am Ende, sondern bereits am Anfang das Inverkehrbringen der Brennstoffe (Upstream-Emissionshandel). Auf Basis der Brennstoffmengen erfolgt dann eine Berechnung und Zuordnung der jeweiligen Emissionen. Diese unterschiedliche Herangehensweise beruht darauf, dass der EU-ETS vor allem Großanlagen erfasst (kleine Anzahl), während der

nationale Emissionshandel in der Breite bis hin zur großen Zahl der Endverbraucher wirken soll.

#### **Wie funktioniert der nationale Emissionshandel?**

Analog zum europäischen Emissionshandel (ETS) ist auch der nationale Emissionshandel (nEHS) auf ein bestimmtes Budget beziehungsweise Cap begrenzt. Dies berücksichtigt den Wärme- und Verkehrssektor, der nicht über den europäischen Emissionshandel bereits erfasst ist. Im nEHS sind die Teilnehmer wie im ETS verpflichtet, ihre Emissionen zu melden, entsprechende Zertifikate zu erwerben und diese bei der Deutschen Emissionshandelsstelle abzugeben. Im Unterschied zum ETS werden die Emissionen bewertet. Während im EU-ETS die direkten Emissionen aus den teilnehmenden Anlagen ermittelt werden, erfolgt die Bestimmung der Emissionen im nEHS indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen. Der nEHS sieht auch keine kostenfreie Zuteilung für einzelne Teilnehmer vor. Auch im nationalen Emissionshandel soll sich der Preis perspektivisch über den Markt bilden, auch sollen die Berechtigungen versteigert werden. Für eine Übergangszeit (bis 2026) ist aber ein entsprechender Preis zunächst gesetzlich festgelegt.

## Phasen des Nationalen Emissionshandels (Quelle: DEHSt)

### 1. HANDELSPERIODE 2021 - 2030

#### FESTPREISPHASE 2021 - 2025

Startwert 2021: 25€/tCO<sub>2</sub>  
Endwert 2025: 55€/tCO<sub>2</sub>

#### VERSTEIGERUNGSPHASE 2026 - 2030

2026: Preiskorridor zwischen 55 und 65/tCO<sub>2</sub>  
2027: Preis am Markt, falls nicht 2025 entschieden wird, den Preiskorridor fortzusetzen

#### 2021 - 2025

Vereinfachte Berichtspflichten für ausgewählte Brennstoffe (Anlage 2 BEHHG)

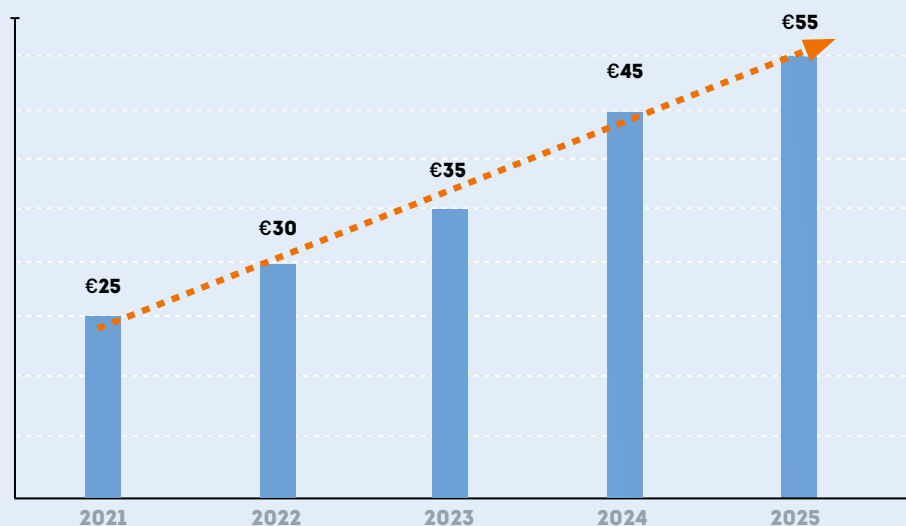
### Was kosten die Zertifikate?

Für den nationalen Emissionshandel ist eine Einführungsphase vorgesehen (2021 bis 2025), in der die Zertifikate zunächst zu Festpreisen verkauft werden, bevor sich die Versteigerungsphase mit einem einjährigen Übergang

(2026) und Preiskorridor mit daran folgender freien Preisbildung am Markt anschließen.

In der Festpreisphase ist folgende Staffelung vorgesehen:

Preisphase für Zertifikate



Das Jahr 2026 soll als Übergangsphase (erste Versteigerung) genutzt werden und mit einem Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro arbeiten. Ab 2027 soll dann analog zum europäischen Emissionshandel eine Versteigerung der Zertifikate mit freier Preisbildung stattfinden. Einzelheiten der Veräußerungsverfahren werden in einer Verordnung festgelegt (§ 10 BEHG).

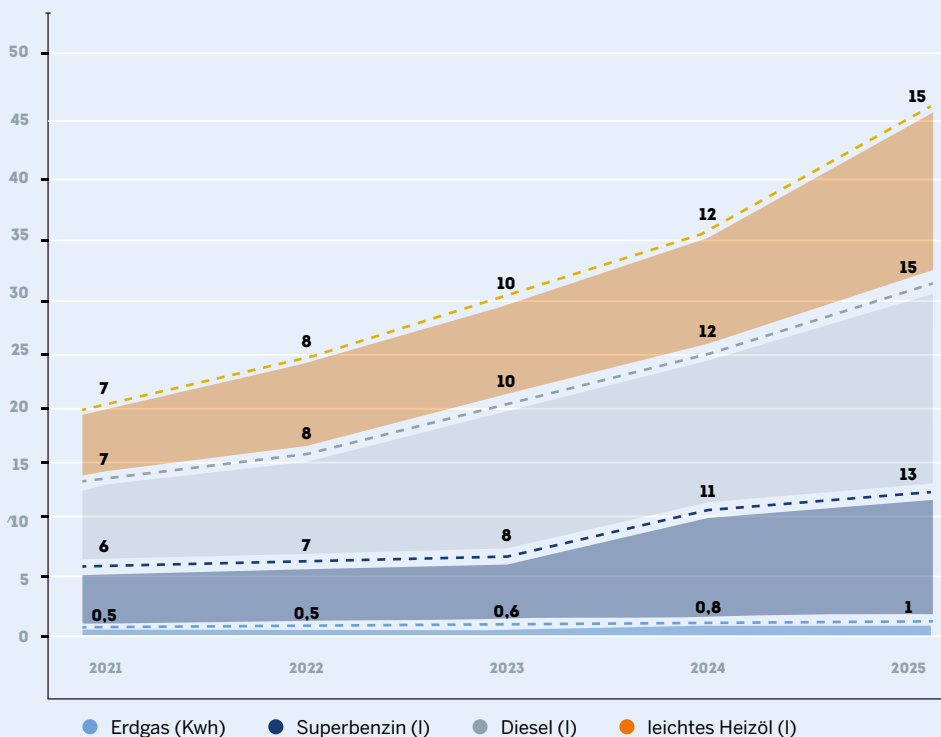
### Welche Auswirkungen sind in Bezug auf Brennstoffpreise zu erwarten?

Der nationale Emissionshandel belastet zwar in erster Linie die Brennstofflieferanten (Inverkehrbringer). Jedoch ist davon auszugehen, dass diese den Preis der Emissionszertifikate an ihre Kunden weitergeben, sodass am Ende die Nutzer der Brennstoffe den Preis für die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen zahlen. Die schrittweise Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises auf fossile Brennstoffe steigert den Anreiz zu Effizienz oder aber Substitution, sodass im Laufe der Zeit wegen steigender Preise weniger fossile Brennstoffe in Verkehr gebracht werden.

### Kommt es zu Doppelbelastung für Unternehmen?

Durch die unterschiedliche Wirkungsweise (Downstream / Upstream) ist bei bestimmten Anlagen, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen, eine Doppelbelastung möglich. Wird beispielweise Erdgas oder Heizöl an eine dem EU-ETS unterliegende Anlage geliefert und dort eingesetzt, sind die Emissionen dieses Brennstoffs von beiden Systemen erfasst. Somit ist dann eine Doppelbelastung gegeben. Um diese zu vermeiden, sieht das BEHG Ausgleichsmechanismen vor. Brennstofflieferanten können ihre Abgabeverpflichtungen um die an EU-ETS Anlagen gelieferten Brennstoffmengen reduzieren. Somit entfallen die CO<sub>2</sub>-Kosten für diese Mengen. Alternativ kann der Betreiber einer EU-ETS-Anlage auch einen finanziellen Ausgleich für die zusätzliche Brennstoffbepreisung bei der DEHSt beantragen.

## Erhöhung der Brennstoffpreise



Darstellung: Schrittweise Erhöhung der Preise für ausgewählte Brennstoffe durch das BEHG in Euro-Cent (Quelle: Berechnungen DEHSt)

### Welche Pflichten haben die teilnehmenden Unternehmen?

Grundsätzlich haben die verpflichteten Unternehmen drei Pflichten zu beachten:

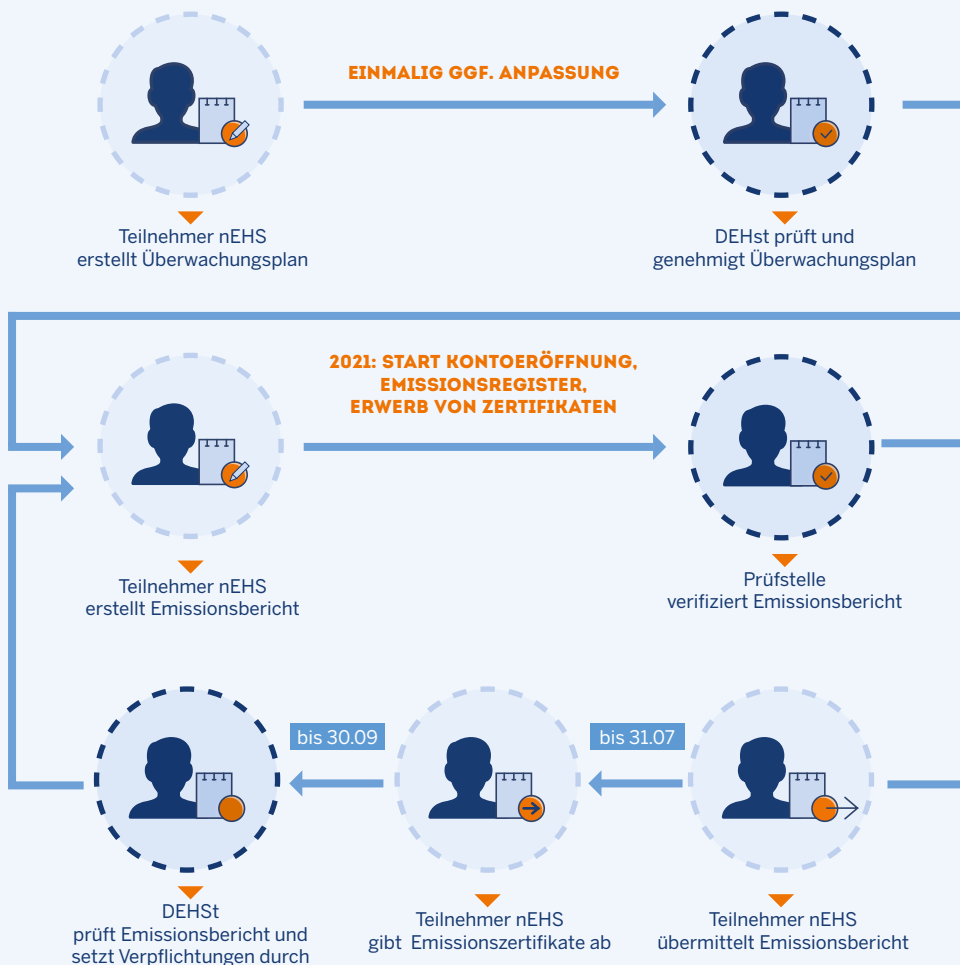
- Für jede Handelsperiode muss ein Überwachungsplan erstellt und an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) übermittelt werden.
- Bis zum 31.7. jedes Jahres muss auf Basis des Überwachungsplans ein Emissionsbericht erstellt werden. Berichtet werden müssen die Emissionsmengen anhand der Brennstoffmengen, multipliziert mit den entsprechenden Emissionsfaktoren. Die Angaben müssen von einer zugelassenen Prüfstelle verifiziert werden.

- Die Teilnehmer sind bis zum 30.9. jedes Jahres zur Abgabe von Zertifikaten verpflichtet, die der Menge der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen (Tonne CO<sub>2</sub>) entspricht. Die erforderliche Menge an Zertifikaten muss rechtzeitig zur Abgabe erworben werden.

Für die Abwicklung von Zertifikate-Beschaffung, -Abgabe sowie -Handel muss ein entsprechendes elektronisches Konto bei der DEHSt eingerichtet werden. Damit wird im nEHS ein „Compliance Cycle“ verfolgt, der in vielen Teilen analog zum EU-ETS aufgebaut ist.

Die detaillierten Regelungen für die Überwachung und Berichterstattung der Emissionen aus Brennstoffen sind in einer Verordnung festgelegt.

### Pflichten der Teilnehmer des nationalen Emissionshandels





### Was passiert, wenn ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme?

Die jährliche Abgabe von Emissionszertifikaten zum 30.9. ist für die Teilnehmer am nationalen Emissionshandel eine zentrale Aufgabe. Die Höhe der Menge an abzugebenden Zertifikaten bezieht sich auf die Menge an Emissionen, die durch den Brennstoffabsatz des vorhergegangenen Kalenderjahres entstanden sind. Werden die Verpflichtungen zu Berichterstattung oder Abgabe der Zertifikate nicht erfüllt, sieht das BEHG Sanktionen vor. Kommt ein Teilnehmer seiner Abgabepflicht nicht oder nicht in ausreichender Höhe nach, so setzt die DEHSt für jede Tonne CO<sub>2</sub>, für die kein Zertifikat abgegeben wurde, eine Strafzahlung fest. Für die Festpreisphase 2021 bis 2025 ist dies der doppelte Zertifikatspreis des betreffenden Jahres. Zusätzlich müssen die fehlenden Zertifikate nachträglich beschafft werden.

In der Versteigerungsphase ab 2026 beträgt die Zahlungspflicht 100 Euro für jede Tonne CO<sub>2</sub>, für die kein Zertifikat abgegeben wurde. Diese Zahlungspflicht erhöht sich jährlich um den Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex. Wird die Berichtspflicht nicht erfüllt, erfolgt eine Sperrung des Emissionsrechenkontos. Dann kann zwar noch der Abgabeverpflichtung nachgekommen werden, aber die Teilnahme am Handel ist nicht mehr möglich. Erst nach Abgabe eines ordnungsgemäßen Emissionsberichts wird die Sperrung wieder aufgehoben. Im Zweifelsfall dient eine Schätzung der Emissionen durch die DEHSt als Grundlage für die Abgabe von Zertifikaten. Ferner sieht das BEHG eine Reihe von Bußgeldvorschriften vor: Verstöße gegen die Pflichten (beispielsweise eine fehlerhafte Berichterstattung) können mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro geahndet werden.

#### Weitere Informationen:

[DEHSt – Nationaler Emissionshandel](#)



# NATIONALER

# EMISSIONHANDEL (nEHS)



**Impressum**

EnergieAgentur.NRW GmbH  
Roßstraße 92  
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/8 3719 30  
hotline@energieagentur.nrw  
www.energieagentur.nrw

© EnergieAgentur.NRW GmbH/EA643

**Stand**

09/2021

**Ansprechpartner**

EnergieAgentur.NRW  
Rainer van Loon  
van.loon@energieagentur.nrw.  
Michael Müller  
michael.mueller@energieagentur.nrw

**Bildnachweis**

Titelbild: Adobe Stock

Die EnergieAgentur.NRW GmbH verwendet in ihren Veröffentlichungen allein aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form von Substantiven; diese impliziert jedoch stets auch die weibliche Form. Eine Nutzung von Inhalten – auch in Teilen – bedarf der schriftlichen Zustimmung.